

Reglement über die Vergütung an Behörden, Kontrollorgane, Kommissionen und neben- amtliche Funktionen der Gemeinde Birsfelden (Behördenreglement)

Gültig ab 1. Januar 2008

Inhalt

§ 1	Grundentschädigungen	1
§ 2	Entschädigungen pro Stunde	2
§ 3	Sitzungsgelder	2
§ 4	Weitere Entschädigungen	3
§4a	Auslagen und Spesen Gemeinderat.....	3
§ 5	Ausgleich der Teuerung	3
§ 6	Berufliche Vorsorge.....	3
§ 7	Vollzug	3
§ 8	Aufhebung bisheriger Bestimmungen.....	3
§ 9	Inkrafttreten.....	3
ANHANG 1	zum Behördenreglement	5

Die Einwohnergemeindeversammlung von Birsfelden, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 2, des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 Grundentschädigungen^A

Die nachfolgenden Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie Inhaber von nebenamtlichen Funktionen beziehen pro Jahr folgende Grundentschädigungen^A

1	Gemeinderat (pro Jahr)	
	a. Alle Mitglieder	CHF 26'300.00 ^A
	b. Präsidium	CHF 71'500.00 ^A
	c. Zulage für das Vizepräsidium	CHF 3'900.00 ^A
2	Der Gemeinderat kann innerhalb seiner Behörde eine Umverteilung der Pauschalentschädigung vornehmen.	
3	Sozialhilfebehörde ^A (pro Jahr)	
	a. Präsidium	CHF 12'600.00 ^A
	b. Vizepräsidium	CHF 1'600.00 ^A
	c. Behördenmitglieder	CHF 1'050.00 ^A
	d. ^A	
4	Schulrat (pro Jahr)	
	a. Präsidium	CHF 6'300.00 ^A
	b. Vizepräsidium	CHF 1'050.00 ^A
	c. Mitglieder	CHF 530.00 ^A
5	Geschäftsprüfungskommission (pro Jahr)	
	a. Präsidium	CHF 1'580.00 ^A
	b. Vizepräsidium	CHF 1'050.00 ^A
	c. Mitglieder	CHF 530.00 ^A
6	Rechnungsprüfungskommission (pro Jahr)	
	a. Präsidium	CHF 1'050.00 ^A
	b. Vizepräsidium	CHF 530.00 ^A
7	Wahlbüro (pro Jahr)	
	a. Präsidium	CHF 1'050.00 ^A
	b. Vizepräsidium	CHF 530.00 ^A
8	Feuerwehr (pro Jahr)	
	a. Kommandant/in ^A	CHF 6'300.00 ^A
	b. Kommandant/in ^A Stellvertreter/in	CHF 3'150.00 ^A
	c. Oberleutnant	CHF 2'400.00 ^A
	d. Leutnant	CHF 1'600.00 ^A
	e. Feldweibel	CHF 1'600.00 ^A
	f. Fourier	CHF 3'150.00 ^A
	g. Feldweibel-Stellvertreter/in, Fourier-Stellvertreter/in ^A	CHF 1'050.00 ^A
9	Zivilschutzorganisation (pro Jahr)	
	a. Kommandant/in ^A	CHF 3'700.00 ^A
	b. Kommandant/in ^A Stellvertreter/in	CHF 1'600.00 ^A
	c. Dienstchef/in ^A	CHF 1'050.00 ^A
	d. Materialchef/in ^A (FW)	CHF 1'050.00 ^A

^A Änderung / Ergänzung gemäss GVS Beschluss vom 26. Juni 2023 / Änderung per 1. Juli 2023

- ¹⁰ Gemeindeführungsstab (pro Jahr)
- a. Stabschef/in^A CHF 3'150.00^A
 - b. Stabschef/in Stellvertreter/in^A CHF 1'600.00^A
 - c. Mitglieder Kernteam^A (DC Versorgung, DC Gesundheit, Stabsadjutant) CHF 530.00^A

§ 2 Entschädigungen^A pro Stunde

Die nachfolgenden Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie Inhaber/innen^A von nebenamtlichen Funktionen beziehen pro Stunde folgende Entschädigungen^A

- ¹ Wahlbüromitglieder
 - a. an Werktagen CHF 32.00^A
 - b. an Sonntagen CHF 47.50^A
- ² Feuerwehr:
 - a. pro Einsatzstunde^A: CHF 37.00^A
 Von 22.00 – 06.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen zählt die 1. Stunde doppelt.
 Die Entschädigung pro Einsatzstunde gilt ab Alarm, bzw. Arbeitsbeginn, bis zum Abtreten im Feuerwehrdepot (inkl. retablieren)^A
 - b. pro Übungsstunde
 - Kommando (d.h. Of, Fw, Four, Fw-Stv, Four-Stv): CHF 30.00^A
 - Mannschaft (d.h. Adj^A, Wm, Kpl, Gfr, Sdt, Rekr): CHF 24.50^A
 - c. ausserordentliche Arbeiten pro Stunde: CHF 24.50^A
- ³ Zivilschutzorganisation:
 - a. pro Einsatzstunde^A bei ausserordentlichen Ereignissen jeweils an den Wochenenden: CHF 37.00^A
- ^{3a} Gemeindeführungsstab^A
 - a. pro Einsatzstunde: CHF 37.00
 Von 22.00 – 06.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen zählt die 1. Stunde doppelt.
 Die Entschädigung pro Einsatzstunde gilt ab Alarm, bzw. Arbeitsbeginn, bis zum Abtreten (inkl. retablieren)
 - b. pro Übungsstunde: CHF 30.00
 - c. ausserordentliche Arbeiten pro Stunde: CHF 24.50
- ⁴ A
- ⁵ A

§ 3 Sitzungsgelder^A

- ¹ Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen beziehen ein Sitzungsgeld von CHF 40.00^A für die erste Stunde und CHF 16.00^A für jede weitere angebrochene halbe Stunde.
- ² Das Mitglied, welches die Sitzung leitet, beziehungsweise das Protokoll führt, hat Anrecht auf einen Zuschlag von 100%. Ausgenommen sind diejenigen, die ein Fixum beziehen.
- ³ Pro Sitzung wird mindestens der Ansatz für eine Stunde ausbezahlt; weitere angebrochene Stunden werden bis zu 30 Minuten zur Hälfte und nach 30 Minuten voll angerechnet.

^A Änderung / Ergänzung gemäss GVS Beschluss vom 26. Juni 2023 / Änderung per 1. Juli 2023

§ 4 Weitere Entschädigungen

- ¹ Die Entschädigung beziehungsweise Besoldung aller übrigen, in diesem Reglement nicht erwähnten Funktionen sowie weitere Entschädigungen für ausserordentliche Beanspruchungen werden vom Gemeinderat festgesetzt.
- ² Kursbesuche sowie Teilnahme an halb- oder ganztägigen Veranstaltungen werden generell pauschal entschädigt. Halbtagespauschale CHF 125.00^A, Tagespauschale CHF 185.00^A.

§4a Auslagen und Spesen Gemeinderat^A

- ¹ Für den Ersatz der Auslagen und Spesen des Gemeinderates gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Personalreglement sinngemäss.
- ² Die Mitglieder des Gemeinderats haben bei der Nutzung des privaten Mobiltelefons für geschäftliche Zwecke zusätzlich einen Anspruch auf eine monatliche Vergütung in der Höhe von CHF 50.00.

§ 5 Ausgleich der Teuerung^A

- ¹ Die Höhe der in diesem Reglement festgelegten Entschädigungen und Sitzungsgelder richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK).
- ² Basis ist der Stand im Dezember 2022 mit 104.4 Punkten (Dez. 2020=100).
- ³ Der Gemeinderat überprüft die Höhe der Entschädigungen jeweils zu Beginn seiner Legislaturperiode und passt sie gemäss Absatz 1 der Teuerungsentwicklung auf den Beginn des nächstfolgenden Jahres an.^B
- ⁴ Die angepassten Entschädigungen werden im Anhang 1 zu diesem Reglement nachgeführt.^D

§ 6 Berufliche Vorsorge

Die gemäss diesem Reglement ausbezahlten Vergütungen sind im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) der beruflichen Vorsorge unterstellt.

§ 7 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die notwendigen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 8 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Das Reglement wird nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz^A vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

^A Änderung / Ergänzung gemäss GVS Beschluss vom 26. Juni 2023 / Änderung per 1. Juli 2023

^B Genehmigungsverfügung der Finanz- und Kirchendirektion vom 15. September 2023: § 5 Absätze 3 und 4 des Reglements über die Vergütung an Behörden, Kontrollorgane, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen (Behördenreglement) der Einwohnergemeinde Birsfelden werden genehmigt unter Vorbehalt der Auslegung, wonach Anpassungen des Anhangs 1 wie Anpassungen eines Gemeindeglements zu behandeln sind, also insbesondere dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung, dem fakultativen Referendum und der Genehmigung durch das Aufsichtsorgan unterstehen.

Birsfelden, 17. Dezember 2007 / 26. Juni 2023

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2007.

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion Kanton Basel-Landschaft mit Entscheid vom 15. Februar 2008.

Durch den Gemeinderat am 26. Februar 2008 rückwirkend per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2023.

Mit Vorbehalt genehmigt (siehe § 5 Abs 3 und 4) durch die Finanz- und Kirchendirektion Kanton Basel-Landschaft mit Entscheid vom 15. September 2023

Durch den Gemeinderat am 26. September 2023 rückwirkend per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt.

ANHANG 1 zum Behördenreglement^A

Übersicht der aktuell gültigen Entschädigungen (gemäss § 5, Abs. 4 dieses Reglements)

Stand: Januar 2023 (Basierend auf LIK Dez. 2022 von 104.4)

Grundentschädigungen pro Jahr (alle Werte in CHF)	
Gemeinderat (§ 1, Abs. 1)	
- Alle Mitglieder	26'300.00
- Präsidium	71'500.00
- Zulage für Vizepräsidium	3'900.00
Sozialhilfebehörde (§ 1, Abs. 3)	
- Präsidium	12'600.00
- Vizepräsidium	1'600.00
- Behördenmitglieder	1'050.00
Schulrat (§ 1, Abs. 4)	
- Präsidium	6'300.00
- Vizepräsidium	1'050.00
- Mitglieder	530.00
Geschäftsprüfungskommission (§ 1, Abs. 5)	
- Präsidium	1'580.00
- Vizepräsidium	1'050.00
- Mitglieder	530.00
Rechnungsprüfungskommission (§ 1, Abs. 6)	
- Präsidium	1'050.00
- Vizepräsidium	530.00
Wahlbüro (§ 1, Abs. 7)	
- Präsidium	1'050.00
- Vizepräsidium	530.00
Feuerwehr (§ 1, Abs. 8)	
- Kommandant/in	6'300.00
- Kommandant/in Stellvertreter	3'150.00
- Oberleutnant	2'400.00
- Leutnant	1'600.00
- Feldweibel	1'600.00
- Fourier	3'150.00
- Feldweiber-Stellvertreter/in, Fourier-Stellvertreter/in	1'050.00

^A Änderung / Ergänzung gemäss GVS Beschluss vom 26. Juni 2023 / Änderung per 1. Juli 2023

Grundentschädigungen pro Jahr (alle Werte in CHF)	
Zivilschutzorganisation (§ 1, Abs. 9)	
- Kommandant/in	3'700.00
- Kommandant/in Stellvertreter	1'600.00
- Dienstchef/in	1'050.00
- Materialchef/in (FW)	1'050.00
Gemeindeführungsstab (§ 1, Abs. 10)	
- Stabschef/in	3'150.00
- Stabschef/in Stellvertreter/in	1'600.00
- Mitglieder Kernteam (DC Versorgung, DC Gesundheit, Stabsadjutant)	530.00
Wahlbüromitglieder (§ 2, Abs. 1)	
- an Werktagen	32.00
- an Sonntagen	47.50
Feuerwehr (§ 2, Abs. 2)	
- pro Einsatzstunde	37.00
- pro Übungsstunde Kommando	30.00
- pro Übungsstunde Mannschaft	24.50
- ausserordentliche Arbeiten pro Stunde	24.50
Zivilschutzorganisation (§ 2, Abs. 3)	
- pro Einsatzstunde (ausserordentliche Ereignisse an Wochenenden)	37.00
Gemeindeführungsstab (§ 2, Abs. 3a)	
- pro Einsatzstunde	37.00
- pro Übungsstunde	30.00
- ausserordentliche Arbeiten pro Stunde	24.50
Sitzungsgelder (§ 3, Abs. 1)	
- für die erste Stunde	40.00
- für jede weitere angebrochene halbe Stunde	16.00
Weitere Entschädigungen (§ 4, Abs. 2)	
- Halbtagespauschale	125.00
- Tagespauschale	185.00
Weitere Entschädigungen (§ 4a, Abs. 2)	
- Mitglieder des Gemeinderates: Pauschalentschädigung für Nutzung des privaten Mobiltelefons für geschäftliche Zwecke (pro Monat)	50.00